

Amtliche Abkürzung: LBesG		Quelle:	
Neugefasst durch	03.03.2005	Fundstelle:	GVBl. LSA 2005, 108
Bek. vom:		Gliederungs-Nr:	2032.1
Gültig ab:	01.01.2005		
Gültig bis:	31.03.2011		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Besoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
(Landesbesoldungsgesetz - LBesG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.02.2010 bis 31.03.2011

aufgehoben durch Artikel 5 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129) mit Ausnahme der Anlage 15 in Anhang 2

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 1 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 682)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften fortgelten, die Besoldung der Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Landes und der Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen, die Beamten und Beamtinnen auf Widerruf sowie die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen. Soweit versorgungsrechtliche Regelungen auf die Besoldung Bezug nehmen, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Besoldung und Versorgung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 gültigen bundesrechtlichen Gesetze und Verordnungen als Landesrecht fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 23, 24, 45 und 46 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung. Das Ruhegehalt der nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten wird nicht um einen Versorgungsabschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich in den Fällen des Satzes 3 um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird; dies gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 1a

Geltung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der bisherigen Laufbahngruppen

(1) Soweit in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften auf die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verwiesen wird, gelten als

1. Beamte und Beamtinnen des einfachen Dienstes
 - a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt bis einschließlich Besoldungsgruppe A 5 und
 - b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6, sofern sie nicht den Beamten und Beamtinnen des mittleren Dienstes zuzurechnen sind;
2. Beamte und Beamtinnen des mittleren Dienstes
 - a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6, sofern dies ihr Eingangsoder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. Februar 2010 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines

Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben oder sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,

- b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 und
 - c) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, sofern sie nicht den Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes zuzurechnen sind;
3. Beamte und Beamtinnen des gehobenen Dienstes
- a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, sofern dies ihr Eingangsoder Einstiegsamt ist oder sie ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben,
 - b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und
 - c) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, sofern sie nicht den Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes zuzurechnen sind;
4. Beamte und Beamtinnen des höheren Dienstes
- a) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, sofern dies ihr Eingangsoder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. Februar 2010 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben; ausgenommen hiervon sind Beamte und Beamtinnen mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrer und Lehrerin, Sekundarschullehrer und Sekundarschullehrerin, Förderschullehrer und Förderschullehrerin sowie Oberlehrer im Justizvollzugsdienst und Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst, und
 - b) die Beamten und Beamtinnen mit einem Amt der Besoldungsgruppen A14 bis A16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W; ausgenommen hiervon sind Beamte und Beamtinnen mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrer und Lehrerin, Sekundarschullehrer und Sekundarschullehrerin sowie Förderschullehrer und Förderschullehrerin.

(2) Einstiegsämter stehen Eingangsämtern im Sinne der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen gleich. Soweit sich aus den Besoldungsordnungen nichts anderes ergibt, stehen gleich:

- 1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,
- 2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,
- 3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und
- 4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.

§ 2

Landesbesoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach der Anlage 1 - Landesbesoldungsordnungen A und B -. Die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und der regionalen Kommunalverbände und anderer überörtlicher kommunaler Einrichtungen zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach § 21 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes. Für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stehen bei der Übernahme von Leitungsfunktionen an einer Schule die entsprechenden Ämter der Bundesbesoldungsordnung A oder der Landesbesoldungsordnung A zur Verfügung.

§ 3

Familienzuschlag

Ledige Beamte und Beamtinnen, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den Familienzuschlag nach § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 4

Altersteilzeitzuschlag

(1) Bei Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt, soweit die Altersteilzeit mit

mindestens der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, in Anspruch genommen wird.

(2) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 v. H. der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamtinnen und Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) unter Berücksichtigung des § 72 a des Bundesbesoldungsgesetzes, zustehen würde. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommenssteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie jährliche Einmal- und Sonderzahlungen.

(4) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(5) Für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes gelten die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen bereits bewilligte Altersteilzeit bleibt unberührt.

(6) Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.

§ 4 a

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2.
 - a) wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
 - b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder
 - c) auf Antrag nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 v. H. nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung mit dem Beginn des Antragsmonats ein.

(5) § 69e Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

§ 4 b

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor Vollendung der Regelaltersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über die besondere Altersgrenze hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinarlage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes nicht gewährt.

(4) Der Ausgleich wird auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, der Beamtin, dem Richter oder der Richterin nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe finanzielle Aufwendungen dienstbezogen typischerweise entstehen.

(2) Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamte und Beamtinnen der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen. Vor dem Erlass von Vorschriften für Beamte und Beamtinnen der Gemeinden, Landkreise, der Verwaltungsgemeinschaften und der regionalen Kommunalverbände und anderer überörtlicher kommunaler Einrichtungen sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen.

(3) Soweit Vorschriften nach Absatz 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder einem entsprechenden Plan der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministeriums der Finanzen oder der von ihnen bestimmten Stelle.

§ 6

Sonstige Zuwendungen

Neben den besoldungsrechtlichen Bezügen und neben Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamten und Beamtinnen sonstige Geldzuwendungen nur nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen gewähren. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamten und Beamtinnen unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamten und Beamtinnen einen eigenen Beitrag leisten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Geldzuwendungen, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungen aus Gründen ihrer Stellung im Wettbewerb sowie deren Verbände gewähren.

§ 7

Anrechnung von Sachbezügen

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über den Höchstbetrag der den Beamten, Beamtinnen, Richtern und Richterinnen für die Einräumung einer Dienstwohnung nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes anzurechnenden Dienstwohnungsvergütung (höchste Dienstwohnungsvergütung) zu erlassen.
- (2) Die Beamten und Beamtinnen, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstbekleidung und Ausrüstung oder einen Dienstkleidungszuschuss.
- (3) Die Gewährung von Heilfürsorge an Polizeivollzugsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen, Beamte und Beamtinnen des Feuerschutzdienstes, die im Brandbekämpfung- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, bleibt unberührt.

§ 8

Dienstpostenbewertung

- (1) Jeder Dienstposten, der mit einem Beamten oder einer Beamtin besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).
- (2) Die Dienstpostenbewertung und die Verteilung der bewilligten Planstellen auf die Dienstposten sind für jede Behörde auszuweisen.
- (3) Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Verordnung Vorschriften über die Bewertung der Dienstposten der Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt.

§ 9

Einweisung in Planstellen

§ 49 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt für die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

§ 10

Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Behörden, die die Besoldung der Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Landes festsetzen, zu bestimmen. Für die Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Besoldung fest.

Abschnitt 2

Bestimmungen für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung W

§ 11

Ämter der Bundesbesoldungsordnung W

- (1) Die Ämter der Rektoren und Rektorinnen sowie der Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.
- (2) Die Ämter der Professoren und Professorinnen an Hochschulen, mit Ausnahme der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.
- (3) Der Anteil der W 3 Planstellen beträgt an Fachhochschulen höchstens 10 v. H., an Universitäten höchstens 60 v. H. und an der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle, höchstens 40 v. H. der Gesamtzahl der W 2 und W 3 Stellen.

§ 12

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor oder eine Professorin für eine Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Bei der Bemessung der Leistungsbezüge sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie das besondere Profil des Faches und der Hochschule zu berücksichtigen.

(3) Die Gewährung einer Bleibe-Leistungszulage ist nur zulässig, wenn der Professor oder die Professorin den Ruf an eine andere Hochschule oder eine schriftliche Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht.

(4) Die Leistungsbezüge nach Absatz 1 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

§ 13

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (besondere Leistungsbezüge) gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Eine erneute Vergabe ist zulässig. Im Falle einer erneuten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Bei einer unbefristeten Gewährung nach Satz 4 kann der besondere Leistungsbezug für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheidet die Hochschulleitung.

(3) Werden die Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen gewährt, nehmen sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

§ 14

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Den Rektoren und Rektorinnen oder Präsidenten und Präsidentinnen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben von dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium ein Funktions-Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung des Funktions-Leistungsbezuges sind insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe der Hochschule zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu wahren.

(2) Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

§ 15

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können, vorbehaltlich des Absatzes 2, zusammen mit unbefristeten Leistungsbezügen im Umfang von bis zu 40 v. H. des jeweiligen Grundgehaltes für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für den Beamten oder die Beamtin günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können über den Vomhundertsatz nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zusammen mit diesen höchstens für

1. 2,5 v. H. der Inhaber und Inhaberinnen von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 50 v. H. des Grundgehaltes,
2. 2,5 v. H. der Inhaber und Inhaberinnen von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur

- Höhe von 60 v. H. des Grundgehaltes,
3. 1,5 v. H. der Inhaber und Inhaberinnen von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 80 v. H. des Grundgehaltes,
für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 16 Besoldungsdurchschnitt

(1) Die für die Bemessung des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) maßgeblichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Bereich der Fachhochschulen auf 53000 Euro, im Bereich der Universitäten sowie der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle, auf 66000 Euro festgesetzt. Veränderungen in der Stellen- und der Besoldungsstruktur im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sind bei der Fortschreibung des Besoldungsdurchschnitts nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt kann jährlich um durchschnittlich zwei v. H., insgesamt höchstens um bis zu zehn v. H., überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

§ 17 Forschungs- und Lehrzulagen

Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, kann nach Maßgabe des § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht. Die Zulage darf nur gewährt werden, wenn durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich 100 v. H. des Jahresgrundgehaltes des Professors oder der Professorin nicht überschreiten.

§ 18 Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Hochschulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zu erlassen.

(2) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium den Anteil des Besoldungsdurchschnitts, der gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 des Halbsatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt, festzusetzen und den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen sowie Veränderungen in der Stellenstruktur und der Besoldungsstruktur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, bekannt zu geben.

Abschnitt 2 a Besoldungs- und Versorgungsanpassung

§ 18 a (aufgehoben)

(aufgehoben)

§ 18 b Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge

(1) Ab 1. März 2009 erhöhen sich die Grundgehaltssätze um 40 Euro und die Anwärtergrundbeträge um 60 Euro. Um 3,0 v. H. werden ab 1. März 2009 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach Satz 1 erhöhen,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz,
4. (aufgehoben)
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
6. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Regelungen über künftig

wegfallende Ämter,

7. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
8. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung und die allgemeine Stellszulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
9. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
10. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
11. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung und
12. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte.

(2) Um 1,2 v. H. werden ab 1. März 2010 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellszulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz,
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
6. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
7. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
8. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung und die allgemeine Stellszulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
9. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
10. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
11. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung und
12. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte.

(3) Um 2,55 v. H. werden ab 1. März 2009 und um 1,02 v. H. ab 1. März 2010 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.

(4) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend für die der jeweiligen Versorgung zugrundeliegenden Bezügebestandteile. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden abweichend von Satz 1 ab 1. März 2009 um 2,8 v. H. und ab 1. März 2010 um 1,1 v. H. erhöht.

(5) Für die Anpassung der Versorgungsbezüge nach Absatz 4 Satz 1 erfolgt die Verminderung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 69e Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. März 2009 mit dem fünften Anpassungsfaktor und ab 1. März 2010 mit dem sechsten Anpassungsfaktor.

§ 18c Höhe der Besoldung

(1) Die Höhe der Besoldung ergibt sich vom 1. März 2009 bis zum 28. Februar 2010 aus den Anlagen in Anhang 1 für die dort genannten Besoldungsbestandteile.

(2) Es ersetzen ab 1. März 2010 die im Anhang 2 abgedruckten Anlagen die Anlagen des Anhanges 1.

(3) Die im Anhang 1 abgedruckten Anlagen 16 bis 23, die die auf 92,5 v. H. abgesenkte Besoldung nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung regeln, treten am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(4) Wird in besoldungsrechtlichen Vorschriften auf bundesrechtliche Anlagen verwiesen, so tritt an die Stelle der jeweiligen Anlage die entsprechende Anlage dieses Gesetzes.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf unwiderruflichen Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3, den Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 4 auf unwiderruflichen Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen. § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Für am 31. Dezember 2004 im Amt befindliche Professoren und Professorinnen in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 der Bundesbesoldungsordnung C, die keinen Antrag auf Überleitung in eine Planstelle der W Besoldung gestellt haben, sind die Regelungen des § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes und der Besoldungsordnung C weiterhin anzuwenden. Eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht im Falle einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder an eine andere Hochschule.

(3) Den Rektoren und Rektorinnen sowie Präsidenten und Präsidentinnen, die bei allgemeinem In-Kraft-Treten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes im Amt sind, wird auf Antrag für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ein Amt nach § 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes übertragen.

(4) Die ersten Amtsinhaber in der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 Nr. 1 und in der Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 5 sowie in der Besoldungsgruppe B 8 Nr. 1 erhalten weiterhin die Bezüge aus der jeweils nächst höheren Besoldungsgruppe. Der Rektor oder die Rektorin der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt, die bei allgemeinem In-Kraft-Treten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes im Amt sind, erhalten die Bezüge aus der Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, soweit sie bisher ein entsprechendes Amt inne hatten.

(5) Die Wirkungen dieses Gesetzes sind unter Berücksichtigung der Entwicklung der Besoldungsausgaben im Hochschulbereich sowie der Umsetzung der Ziele des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung, eine leistungsorientierte Besoldung an den Hochschulen einzuführen, vor Ablauf des 31. Dezember 2007 zu prüfen.

§ 19 a

Übergangsvorschrift wegen des Außerkrafttretens der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Soweit bei einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe A 10 in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die Dienstbezüge hinter den Dienstbezügen einer Beamtin oder eines Beamten aus der Besoldungsgruppe A 9 mit gleichen Bezügebestandteilen und gleicher Dienstaltersstufe zurückbleiben, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt. Zu den gleichen Bezügebestandteilen zählt nicht die Amtszulage nach Anlage 6 dieses Gesetzes gemäß der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 3 am Ersten des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft. § 3 tritt am 1. Juli 1991. in Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Satz 1)

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkung

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge aufgeführt.
2. Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Aufgrund der sich danach ergebenden Zuordnung sind die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sowie die Einweisung in eine höhere Planstelle nur zulässig, wenn die für die Einstufung maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird. Dies gilt auch für die Ämter der Bundesbesoldungsordnung A; § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.
3. Bei der organisatorischen Zusammenfassung von Schulen verschiedener Schulstufen oder verschiedener Schulformen bestimmt sich die Wertigkeit der

Leitungsämter nach der Schulform, die jeweils die höchste Schülerzahl aufweist. Die danach maßgeblichen Ämter werden durch die Ausbringung entsprechender Planstellen im Haushaltsplan festgelegt. Die Amtsbezeichnungen entsprechend den jeweiligen Lehrämtern bleiben unberührt.

4. Lehrer und Lehrerinnen - als Leiter oder Leiterinnen einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen sowie Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen - als Leiter oder Leiterinnen einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen führen die Amtsbezeichnung „Rektor oder Rektorin“.

Besoldungsordnung A
Besoldungsgruppe A 9

1. Fachpraxislehrer und Fachpraxislehrerin

Besoldungsgruppe A 10

1. Fachlehrer und Fachlehrerin
 - ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung an berufsbildenden Schulen - ¹⁾ 5) 18)
2. Fachpraxislehrer und Fachpraxislehrerin ³²⁾ 33)

Fußnoten

- 1) Als Eingangsamt.
- 18) Mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch ein Fachschulstudium erworbenen Lehrbefähigung als Ingenieurpädagogin und Ingenieurpädagoge, Medizinpädagogin und Medizinpädagoge, Agrarpädagogin und Agrarpädagoge, Ökonompädagogin und Ökonompädagoge und vergleichbare Lehrkräfte.
- 32) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9.
- 33) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte und Beamtinnen eingestuft werden, die nach Abschluss ihrer Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachpraxislehrer und Fachpraxislehrerin in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.
- 5) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe A 11

1. Fachlehrer und Fachlehrerin
 - ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung an berufsbildenden Schulen - ¹⁶⁾ 18) 19)
2. Lehrer und Lehrerin
 - als Lehrer oder Lehrerin für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen - ¹⁾ 2) 3)

Fußnoten

- 1) Als Eingangsamt.
- 16) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10.
- 18) Mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch ein Fachschulstudium erworbenen Lehrbefähigung als Ingenieurpädagogin und Ingenieurpädagoge, Medizinpädagogin und Medizinpädagoge, Agrarpädagogin und Agrarpädagoge, Ökonompädagogin und Ökonompädagoge und vergleichbare Lehrkräfte.
- 19) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte und Beamtinnen eingestuft werden, die nach Abschluss ihrer Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer und Fachlehrerin in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- 2) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrkraft für die unteren Klassen oder als Freundschaftspionierleiter und Freundschaftspionierleiterin, Erzieher und Erzieherin mit einer Ergänzungsausbildung in den tragenden Fächern der unteren

Klassen nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

- 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe A 12

1. Lehrer und Lehrerin

- als Lehrer oder Lehrerin für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen - 2) 4) 5)
- bei Verwendung an einer Sekundarschule oder einem Gymnasium - 1) 6) 8) 11) 20) 23) 25)
- mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung - 12) 20)
- mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer beruflichen Schule - 1) 7) 8)

2. Sonderschullehrer und Sonderschullehrerin

- mit einer Lehrbefähigung für Sonderschulen bei einer entsprechenden Verwendung - 1) 8) 9) 24)

Fußnoten

- 1) Als Eingangsamtsamt.

- 11) Führt bei einer Verwendung an einer Sekundarschule die Amtsbezeichnung „Sekundarschullehrer“ oder „Sekundarschullehrerin“.

- 12) Diplomlehrer und Diplomlehrerinnen sowie vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 sowie Lehrkräfte für untere Klassen mit einer zusätzlichen pädagogischen Hochschulausbildung für ein Fach der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule beziehungsweise mit einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für ein Fach der Sekundarschule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist. Gilt entsprechend bei einer Verwendung im allgemein bildenden Unterricht an beruflichen Schulen.

- 2) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrkraft für die unteren Klassen oder als Freundschaftspionierleiter und Freundschaftspionierleiterin, Erzieher und Erzieherin mit einer Ergänzungsausbildung in den tragenden Fächern der unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

- 20) Es sind nur die Abschlüsse zu berücksichtigen, die einem Fach der geltenden Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt entsprechen.

- 23) Diplomlehrer und Diplomlehrerinnen sowie vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule und einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für ein Fach der Sekundarschule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

- 24) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrkraft für die unteren Klassen oder als Freundschaftspionierleiter und Freundschaftspionierleiterin, Erzieher und Erzieherin mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern der Lehrkraft für die unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für eine Fachrichtung der Sonderschule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

- 25) Diplomlehrer und Diplomlehrerinnen sowie vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule und einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für ein Fach des Gymnasiums, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

- 4) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrkräfte eingestuft werden, die das 55. Lebensjahr vollendet und eine vierjährige Lehrtätigkeit seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben oder

- das 50. Lebensjahr vollendet und eine Lehrtätigkeit von vier Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben oder

- das 40. Lebensjahr vollendet und eine Lehrtätigkeit von fünf Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben oder
- das 30. Lebensjahr vollendet und eine Lehrtätigkeit von sechs Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben oder
- eine Lehrtätigkeit von sieben Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben.

Schulleiter und Schulleiterinnen, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie Leiter und Leiterinnen von Ausbildungs- und Studienseminaren und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen als Inhaber von Funktionsstellen, die vor dem 1. Juli 1995 milder Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut wurden, können das Amt unabhängig von den Anforderungen des Satzes 1 erreichen.

- 5) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.
- 6) Für Diplomlehrer und Diplomlehrerinnen sowie vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch ein Hochschulstudium erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule (Klasse 5 bis 10), die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.
- 7) Mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch ein Hochschulstudium erworbenen Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht als Diplomingenieurpädagogin und Diplomingenieurpädagogin, Diplomagrarpädagoge und Diplomagrarpädagogin, Diplommedizinpädagoge und Diplommedizinpädagogin, Diplomökonompädagogin und Diplomökonompädagogin, Diplomgartenbaupädagoge und Diplomgartenbaupädagogin, Diplomgewerbelehrer und Diplomgewerbelehrerin, Diplomhandelslehrer und Diplomhandelslehrerin und vergleichbare Lehrkräfte sowie als Diplomingenieur und Diplomingenieurin oder als Diplomökonom und Diplomökonomin für ein Fachgebiet, das mit einer beruflichen Fachrichtung vergleichbar ist und einem zusätzlichen berufspädagogischen Abschluss beziehungsweise einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung in Berufspädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden sind.
- 8) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.
- 9) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrkraft für die unteren Klassen oder mit nicht abgeschlossener dreijähriger Fachschulausbildung als Lehrkraft für die unteren Klassen und mit einem zusätzlichen zweijährigen Hochschuldirektstudium mit Hochschulabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Lehrkraft oder mit Ausbildung als Freundschaftspionierleiter und Freundschaftspionierleiterin, Erzieher und Erzieherin mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch oder Mathematik und ein Wahlfach und mit einem zusätzlichen zweijährigen Hochschuldirektstudium mit Hochschulabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Lehrkraft, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

Besoldungsgruppe A 13

1. Lehrer und Lehrerin

- bei Verwendung an einer Sekundarschule oder einem Gymnasium - ^{3) 4) 6)}
11) 20) 23) 25)
- mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer beruflichen Schule - ^{3) 7)}

2. Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

3. Sonderschullehrer und Sonderschullehrerin

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen bei einer entsprechenden Verwendung -
- mit einer Lehrbefähigung für Sonderschulen bei einer entsprechenden Verwendung - ^{3) 9) 10) 21) 24) 26)}

4. Studienrat und Studienrätin

- bei Verwendung an einem Gymnasium oder einer beruflichen Schule - ^{6) 7)}
14) 15) 17) 22) 25) 27)

Fußnoten

- 10) Als Eingangsamt für Diplomlehrer und Diplomlehrerinnen oder vergleichbare Lehrkräfte

mit einer Lehrbefähigung für ein oder zwei Fächer der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzlichen Hochschulabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Lehrkraft sowie für Lehrkräfte mit einem Hochschulabschluss für Hilfsschulen nach einem vierjährigen Studium an der Universität Rostock, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

- 11) Führt bei einer Verwendung an einer Sekundarschule die Amtsbezeichnung „Sekundarschullehrer“ oder „Sekundarschullehrerin“.
- 14) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.
- 15) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrkräfte eingestuft werden, die sich in einer mindestens zweijährigen Tätigkeit nach ihrer Verbeamtung auf Lebenszeit in der gymnasialen Oberstufe oder im berufstheoretischen Unterricht bewährt haben. Schulleiter und Schulleiterinnen, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie Leiter und Leiterinnen von Ausbildungs- und Studienseminaren und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen als Inhaber von Funktionsstellen, die vor dem 1. Juli 1995 mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut wurden, können das Amt auch bei einer entsprechenden Bewährung seit 1. August 1991 erreichen.
- 17) Mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch ein Hochschulstudium erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der Klassen 5 bis 12 oder für ein Fach der Klassen 5 bis 12 und einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien als Eingangsamt.
- 20) Es sind nur die Abschlüsse zu berücksichtigen, die einem Fach der geltenden Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt entsprechen.
- 21) In das Beförderungsamtsamt können Sonderschullehrer und Sonderschullehrerinnen nach der Fußnote 9) oder nach der Fußnote 24) nur eingestuft werden, wenn sie erfolgreich an einer Nachqualifizierung teilgenommen haben oder, wenn sie die Bedingungen der Fußnote 4) erfüllen.
- 22) Als Eingangsamt für Diplomingenieurpädagogen und Diplomingenieurpädagoginnen, Diplomgewerbelehrer und Diplomgewerbelehrerinnen, Diplomhandelslehrer und Diplomhandelslehrerinnen, Diplomökonompädagogen und Diplomökonompädagoginnen, Diplomagrarpädagoge und Diplomagrarpädagoginnen, Diplommedizinpädagogen und Diplommedizinpädagoginnen, Diplomgartenbaupädagoge und Diplomgartenbaupädagoginnen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung und einer zusätzlichen Ausbildung und Prüfung in einem zweiten Fach der Berufsbildenden Schule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.
- 23) Diplomlehrer und Diplomlehrerinnen sowie vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule und einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für ein Fach der Sekundarschule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.
- 24) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrkraft für die unteren Klassen oder als Freundschaftspionierleiter und Freundschaftspionierleiterin, Erzieher und Erzieherin mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern der Lehrkraft für die unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für eine Fachrichtung der Sonderschule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.
- 25) Diplomlehrer und Diplomlehrerinnen sowie vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule und einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für ein Fach des Gymnasiums, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.
- 26) Als Eingangsamt für Diplomlehrer und Diplomlehrerinnen sowie vergleichbare Lehrkräfte mit einem nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach oder zwei Fächer der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule und einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für eine Fachrichtung der Sonderschule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.
- 27) Als Eingangsamt für Diplomingenieurpädagogen und Diplomingenieurpädagoginnen, Diplomgewerbelehrer und Diplomgewerbelehrerinnen, Diplomhandelslehrer und Diplomhandelslehrerinnen, Diplomökonompädagogen und Diplomökonompädagoginnen, Diplomagrarpädagogen und Diplomagrarpädagoginnen, Diplommedizinpädagogen und Diplommedizinpädagoginnen, Diplomgartenbaupädagogen und Diplomgartenbaupädagoginnen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung und einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten

Staatsprüfung für ein Fach der berufsbildenden Schule, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

- 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.
- 4) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrkräfte eingestuft werden, die das 55. Lebensjahr vollendet und eine vierjährige Lehrtätigkeit seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben oder
 - das 50. Lebensjahr vollendet und eine Lehrtätigkeit von vier Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben oder
 - das 40. Lebensjahr vollendet und eine Lehrtätigkeit von fünf Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben oder
 - das 30. Lebensjahr vollendet und eine Lehrtätigkeit von sechs Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben oder
 - eine Lehrtätigkeit von sieben Jahren und sechs Monaten seit dem 1. August 1991 nachgewiesen haben.

Schulleiter und Schulleiterinnen, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie Leiter und Leiterinnen von Ausbildungs- und Studienseminaren und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen als Inhaber von Funktionsstellen, die vor dem 1. Juli 1995 milder Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut wurden, können das Amt unabhängig von den Anforderungen des Satzes 1 erreichen.

- 6) Für Diplomlehrer und Diplomlehrerinnen sowie vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch ein Hochschulstudium erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule (Klasse 5 bis 10), die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.
- 7) Mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch ein Hochschulstudium erworbenen Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht als Diplomingenieurpädagogin und Diplomingenieurpädagogin, Diplomagrarpädagogin und Diplomagrarpädagogin, Diplommedizinpädagogin und Diplommedizinpädagogin, Diplomökonompädagogin und Diplomökonompädagogin, Diplomgartenbaupädagogin und Diplomgartenbaupädagogin, Diplomgewerbelehrer und Diplomgewerbelehrerin, Diplomhandelslehrer und Diplomhandelslehrerin und vergleichbare Lehrkräfte sowie als Diplomingenieur und Diplomingenieurin oder als Diplomökonom und Diplomökonomin für ein Fachgebiet, das mit einer beruflichen Fachrichtung vergleichbar ist und einem zusätzlichen berufspädagogischen Abschluss beziehungsweise einer ergänzenden Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung in Berufspädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden sind.
- 9) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrkraft für die unteren Klassen oder mit nicht abgeschlossener dreijähriger Fachschulausbildung als Lehrkraft für die unteren Klassen und mit einem zusätzlichen zweijährigen Hochschuldirektstudium mit Hochschulabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Lehrkraft oder mit Ausbildung als Freundschaftspionierleiter und Freundschaftspionierleiterin, Erzieher und Erzieherin mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch oder Mathematik und ein Wahlfach und mit einem zusätzlichen zweijährigen Hochschuldirektstudium mit Hochschulabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Lehrkraft, die im Wege der Bewährung als Lehrbefähigung anerkannt worden ist.

Besoldungsgruppe A 14

1. Didaktischer Leiter und Didaktische Leiterin
 - einer Gesamtschule mit bis zu 540 Schülern und Schülerinnen -
2. Direktorstellvertreter und Direktorstellvertreterin einer Gesamtschule
 - als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 540 Schülern und Schülerinnen -
3. Fachseminarleiter und Fachseminarleiterin
 - an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter -
4. Regierungsschulrat und Regierungsschulrätin
 - bei einer Landesbehörde -
5. Sekundarschulkonrektor und Sekundarschulkonrektorin
 - als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Sekundarschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen - ¹³⁾

- als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Sekundarschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen -
6. Sekundarschulrektor und Sekundarschulrektorin
 - an einer Sekundarschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen - ¹³⁾
 - an einer Sekundarschule mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen -
 7. Sonderschulkonrektor und Sonderschulkonrektorin
 - als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen - ¹³⁾
 - als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern und Schülerinnen -
 8. Sonderschulrektor und Sonderschulrektorin
 - einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern und Schülerinnen - ¹³⁾
 - einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 45 Schülern und Schülerinnen -
 9. Zweiter Sekundarschulkonrektor und Zweite Sekundarschulkonrektorin
 - an einer Sekundarschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen -
 10. Zweiter Sonderschulkonrektor und Zweite Sonderschulkonrektorin
 - an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 135 Schülern und Schülerinnen -

Fußnoten

- 13) Erhält eine Amtszulage in der in Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes zu Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 7 ausgewiesenen Höhe. Die Überleitungsregelungen zu § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes sind anzuwenden.

Besoldungsgruppe A 15

1. Didaktischer Leiter und Didaktische Leiterin
 - -einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen -
2. Direktor und Direktorin einer Gesamtschule
 - ohne Oberstufe mit bis zu 540 Schülern und Schülerinnen -
 - ohne Oberstufe mit mehr als 540 bis zu 1000 Schülern und Schülerinnen - ¹³⁾
3. Direktorstellvertreter und Direktorstellvertreterin einer Gesamtschule
 - als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Gesamtschule mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern und Schülerinnen - ¹³⁾
 - als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 540 bis zu 1000 Schülern und Schülerinnen -
4. Kanzler und Kanzlerin der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle
5. Kanzler und Kanzlerin einer Fachhochschule
6. Regierungsschuldirektor und Regierungsschuldirektorin
 - bei einer Landesbehörde -

7. Sekundarschulrektor und Sekundarschulrektorin
 - an einer Sekundärschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen -
8. Seminarkonrektor und Seminarkonrektorin
 - als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin des Staatlichen Seminars für Lehrämter -
 - mit eigenständiger Leitungsfunktion für einen Seminarbereich an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter -
9. Seminarrektor und Seminarrektorin
 - als Leiter oder Leiterin eines Staatlichen Seminars für Lehrämter - ¹³⁾
10. Sonderschulrektor und Sonderschulrektorin
 - an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen -
11. Studiendirektor und Studiendirektorin
 - als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin des Staatlichen Seminars für Lehrämter - ²⁸⁾
 - mit eigenständiger Leitungsfunktion für einen Seminarbereich an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter - ²⁸⁾

Fußnoten

28) Die Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen am 31. August 2000 die stellvertretende Leitung eines Studienseminars oblag und die ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage inne hatten, behalten für ihre Person die bisherige Rechtsstellung.

Besoldungsgruppe A 16

1. Direktor oder Direktorin der Landesbereitschaftspolizei
2. Direktor oder Direktorin des Landeseichamtes ²⁹⁾
3. Direktor und Direktorin einer Gesamtschule
 - mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern und Schülerinnen -
4. Leitender Kriminaldirektor oder Leitende Kriminaldirektorin
 - als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd - ³¹⁾
5. Leitender Polizeidirektor oder Leitende Polizeidirektorin
 - als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd - ³¹⁾
6. Leitender Regierungsschuldirektor und Leitende Regierungsschuldirektorin
 - als Referatsleiter und Referatsleiterin oder Leiter und Leiterin von Schulaufsichtsbereichen bei einer Landesbehörde -
7. Oberstudiendirektor und Oberstudiendirektorin
 - als Leiter oder Leiterin eines Staatlichen Seminars für Lehrämter -
8. Polizeipräsident oder Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost ³¹⁾
*)

Fußnoten

*) Anm.: Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aus

Anlass der Polizeistrukturereform vom 13. November 2007 (Nr. 205.30; GVBl. LSA S. 356) gelten zum 1. Januar 2008 die Beschäftigten der Polizeidirektionen Halberstadt, Magdeburg und Stendal als Beschäftigte der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, die Beschäftigten der Polizeidirektionen Halle und Merseburg als Beschäftigte der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd und die Beschäftigten der Polizeidirektion Dessau als Beschäftigte der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost. Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der Polizeidirektion Dessau-Roßlau, deren Dienstort zu diesem Zeitpunkt Bernburg, Güsten, Könnern oder Nienburg ist, der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord zugeordnet.

29) Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2.

31) Erhält eine Stellenzulage in Höhe von 75 v. H., des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2.

Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 2

1. Direktor oder Direktorin der Sozialagentur Sachsen-Anhalt
2. Direktor oder Direktorin der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
3. Direktor oder Direktorin des Landeseichamtes³⁰⁾
4. Direktor oder Direktorin des Landeskriminalamtes
5. Direktor oder Direktorin des Landesmaterialprüfungsamten
6. Kanzler oder Kanzlerin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
7. Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
8. Landeskriminaldirektor oder Landeskriminaldirektorin
9. Polizeipräsident oder Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd^{*)}
10. Vizepresident oder Vizepresidentin des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt³⁰⁾
11. Präsident oder Präsidentin des Statistischen Landesamtes
12. Rektor oder Rektorin der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt
13. Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes LIMSA (Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt)

Fußnoten

^{*)} *Anm.: Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Polizeistrukturereform vom 13. November 2007 (Nr. 205.30; GVBl. LSA S. 356) gelten zum 1. Januar 2008 die Beschäftigten der Polizeidirektionen Halberstadt, Magdeburg und Stendal als Beschäftigte der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, die Beschäftigten der Polizeidirektionen Halle und Merseburg als Beschäftigte der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd und die Beschäftigten der Polizeidirektion Dessau als Beschäftigte der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost. Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der Polizeidirektion Dessau-Roßlau, deren Dienstort zu diesem Zeitpunkt Bernburg, Güsten, Könnern oder Nienburg ist, der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord zugeordnet.*

30) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16.

Besoldungsgruppe B 3

1. Direktor oder Direktorin der Landeszentrale für politische Bildung
2. Direktor oder Direktorin des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
3. Direktor oder Direktorin der Landesmedienanstalt
4. Direktor oder Direktorin des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)
5. Kanzler oder Kanzlerin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
6. Landesforstdirektor oder Landesforstdirektorin
7. Landespolizeidirektor oder Landespolizeidirektorin
8. Polizeipräsident oder Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord^{*)}
9. Präsident oder Präsidentin des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
10. Präsident oder Präsidentin des Landesamtes für Verbraucherschutz § 10
11. Präsident oder Präsidentin des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
12. Präsident oder Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
13. Präsident oder Präsidentin des Landesamtes für Umweltschutz

14. Präsident oder Präsidentin des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt

Fußnoten

- *) *Anm.: Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Polizeistrukturreform vom 13. November 2007 (Nr. 205.30; GVBl. LSA S. 356) gelten zum 1. Januar 2008 die Beschäftigten der Polizeidirektionen Halberstadt, Magdeburg und Stendal als Beschäftigte der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, die Beschäftigten der Polizeidirektionen Halle und Merseburg als Beschäftigte der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd und die Beschäftigten der Polizeidirektion Dessau als Beschäftigte der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost. Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der Polizeidirektion Dessau-Roßlau, deren Dienstort zu diesem Zeitpunkt Bernburg, Güsten, Könnern oder Nienburg ist, der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord zugeordnet.*

Besoldungsgruppe B 4

Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Landesverwaltungsamtes

Besoldungsgruppe B 5

Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Datenschutz

Besoldungsgruppe B 6

Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Landesrechnungshofes

Besoldungsgruppe B 8

1. Direktor oder Direktorin beim Landtag des Landes Sachsen-Anhalt
2. Präsident oder Präsidentin des Landesverwaltungsamtes

Besoldungsgruppe B 9

1. Präsident oder Präsidentin des Landesrechnungshofes
2. Staatssekretär oder Staatssekretärin

ANHANG 1

Anlage 2

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2 - Jahres-Rhythmus				3 - Jahres-Rhythmus				4 - Jah	
	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 2	1 604,07	1 641,81	1 679,56	1 717,30	1 755,04	1 792,81	1 830,56			
A 3	1 669,26	1 709,42	1 749,57	1 789,73	1 829,91	1 870,08	1 910,25			
A 4	1 706,23	1 753,53	1 800,80	1 848,10	1 895,38	1 942,67	1 989,94			
A 5	1 719,69	1 780,23	1 827,28	1 874,31	1 921,36	1 968,40	2 015,45	2 062,50		
A 6	1 759,43	1 811,09	1 862,74	1 914,39	1 966,04	2 017,70	2 069,36	2 121,02	2 172,66	
A 7	1 834,95	1 881,37	1 946,37	2 011,36	2 076,36	2 141,35	2 206,36	2 252,76	2 299,19	2 345,63
A 8		1 947,33	2 002,85	2 086,14	2 169,44	2 252,72	2 336,04	2 391,57	2 447,08	2 502,63
A 9		2 072,01	2 126,65	2 215,54	2 304,44	2 393,34	2 482,24	2 543,34	2 604,48	2 665,58
A 10		2 229,40	2 305,34	2 419,22	2 533,13	2 647,03	2 760,94	2 836,86	2 912,79	2 988,71

A 11			2 563,63	2 680,33	2 797,03	2 913,75	3 030,46	3 108,26	3 186,06	3 263,88
A 12			2 753,96	2 893,11	3 032,24	3 171,39	3 310,52	3 403,28	3 496,04	3 588,80
A 13			3 094,65	3 244,90	3 395,16	3 545,40	3 695,65	3 795,82	3 895,99	3 996,15
A 14			3 219,12	3 413,99	3 608,82	3 803,66	3 998,50	4 128,38	4 258,29	4 388,18
A 15						4 178,69	4 392,91	4 564,29	4 735,66	4 907,04
A 16						4 610,93	4 858,66	5 056,89	5 255,10	5 453,28

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 249,80
B 2	6 100,46
B 3	6 460,59
B 4	6 837,78
B 5	7 270,52
B 6	7 679,17
B 7	8 076,68
B 8	8 490,99
B 9	9 005,41
B 10	10 602,90
B 11	11 014,62

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W2	W3
	3 650,41	4 164,13	5 047,61

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Lebensalter										
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	
R 1	3 320,37	3 470,64	3 549,74	3 753,77	3 957,83	4 161,86	4 365,91	4 569,97	4 774,00	4 978,05	5
R 2			4 038,17	4 242,22	4 446,25	4 650,31	4 854,36	5 058,40	5 262,45	5 466,48	5
R 3	6 460,59										
R 4	6 837,78										
R 5	7 270,52										
R 6	7 679,17										
R 7	8 076,68										
R 8	8 490,99										

Anlage 3

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
C 1	2 894,31	2 994,49	3 094,65	3 194,81	3 295,00	3 395,16	3 495,32	3 595,48	3 695,65	3 795,82	3 895,98
C 2	2 900,55	3 060,19	3 219,83	3 379,48	3 539,11	3 698,75	3 858,39	4 018,01	4 177,65	4 337,29	4 496,93
C 3	3 189,83	3 370,58	3 551,34	3 732,10	3 912,86	4 093,61	4 274,36	4 455,10	4 635,87	4 816,62	4 997,37
C 4	4 040,79	4 222,50	4 404,20	4 585,90	4 767,61	4 949,30	5 131,02	5 312,70	5 494,40	5 676,10	5 857,80

Anlage 4

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
--	---------	---------

	(§ 40 Abs. 1)	(§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,24	201,68
übrige Besoldungsgruppen	111,58	207,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 244,39 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 98,76 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 104,84 Euro

Anlage 5

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	789,57
A 5 bis A 8	901,37
A 9 bis A 11	951,36
A 12	1 080,79
A 13	1 110,23
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 142,57

Anlage 6

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 6 Abs. 1	
Buchst. a	460,16
Buchst. b	368,13
Buchst. c	294,50
Nummer 6a	102,26
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 21	188,11
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35
Nummer 27 Abs. 1	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	17,37
Doppelbuchst. bb	67,92

	Buchst. b		75,49
	Buchst. c		75,49
Besoldungsgruppen		Fußnote	
A 2		1	32,42
		2	17,73
		3	59,80
A 3		1, 5	59,80
		2	32,42
A 4		1, 4	59,80
		2	32,42
A 5		3	32,42
		4, 6	59,80
A 6		6	32,42
A 7		5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9		3, 6	241,40
		7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12		7, 8	140,21
A 13		7	168,19
		11, 12, 13	245,32
A 14		5	168,19
A 15		7	168,19
Bundesbesoldungsordnung R			
Vorbemerkungen			
Besoldungsgruppen		Fußnote	
R 1		1, 2	185,96
R 2		3 bis 8, 10	185,96
R 3		3	185,96

Anlage 7

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Stellenzulagen und Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	75,49
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2 1	104,32

Anlage 8

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Amtszulagen und Stellenzulagen
des LBesG
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert
Landesbesoldungsordnung A	
Besoldungsgruppe Fußnote	
A 14 13	168,19
A 16 31	75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A16 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2

Anlage 9

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe
------------------	-------

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 2 bis A 8	922,27	1 088,43	1 256,83	1 424,11	1 592,51	1 760,90	1 927,08	2 096,58	2 261,64	2 430,58
A 9	1 084,54	1 264,65	1 443,62	1 623,73	1 804,95	1 984,51	2 164,62	2 345,27	2 524,82	2 704,93
A 10	1 223,93	1 412,95	1 599,21	1 786,55	1 973,34	2 161,26	2 348,05	2 534,85	2 721,08	2 907,88
A 11	1 332,67	1 528,94	1 723,54	1 918,71	2 113,86	2 308,47	2 504,19	2 699,34	2 895,06	3 089,66
A 12	1 483,79	1 690,65	1 896,95	2 104,39	2 310,69	2 518,68	2 724,99	2 932,42	3 138,73	3 346,16
A 13 und C 1	1 631,55	1 847,34	2 061,44	2 276,68	2 491,35	2 706,60	2 921,84	3 136,50	3 352,31	3 566,40
A 14	1 782,09	2 004,58	2 227,06	2 450,10	2 672,59	2 895,61	3 118,10	3 340,03	3 562,50	3 785,58
A 15, C 2 und R 1	1 991,19	2 231,52	2 471,85	2 712,16	2 952,50	3 193,38	3 433,15	3 674,58	3 914,92	4 155,80
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 103,81	2 356,42	2 609,02	2 861,05	3 114,75	3 366,23	3 618,83	3 871,43	4 124,02	4 377,11
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2 103,81	2 365,35	2 629,64	2 893,94	3 158,26	3 423,66	3 687,97	3 952,83	4 217,12	4 482,00
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 316,84	2 610,12	2 903,44	3 196,19	3 489,46	3 782,75	4 075,51	4 368,25	4 662,10	4 954,28
B 8 und höher, R 8	2 481,89	2 813,09	3 143,20	3 474,41	3 805,08	4 136,28	4 468,05	4 798,70	5 129,94	5 460,58

Anlage 10

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A 2 bis A 8	784,55	925,61	1 067,79	1 210,54	1 354,42	1 496,60	1 638,24	1 781,55	1 922,60	2 066,45	2 210,54
A 9	921,16	1 075,05	1 226,72	1 380,08	1 535,07	1 687,30	1 840,63	1 993,98	2 146,21	2 299,54	2 453,87
A 10	1 040,49	1 201,63	1 360,00	1 518,90	1 678,38	1 836,74	1 996,21	2 155,13	2 312,37	2 471,85	2 631,33
A 11	1 133,04	1 299,21	1 464,81	1 630,99	1 797,14	1 963,32	2 128,92	2 295,09	2 460,14	2 625,74	2 791,33
A 12	1 260,18	1 436,95	1 612,57	1 788,22	1 964,99	2 140,63	2 315,72	2 491,91	2 668,67	2 844,33	3 020,00
A 13 und C 1	1 387,31	1 570,20	1 751,97	1 935,42	2 117,77	2 300,67	2 483,56	2 665,89	2 849,91	3 031,68	3 214,00
A 14	1 515,00	1 704,03	1 892,49	2 083,21	2 271,67	2 460,70	2 649,16	2 838,76	3 028,33	3 217,35	3 406,00
A 15, C 2 und R 1	1 692,32	1 896,40	2 100,49	2 305,68	2 510,89	2 713,84	2 917,93	3 123,67	3 328,32	3 532,40	3 736,00
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 787,67	2 002,35	2 217,02	2 432,26	2 646,37	2 861,05	3 076,28	3 290,40	3 505,64	3 721,43	3 936,00

B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 787,67	2 010,71	2 235,43	2 460,14	2 684,29	2 909,57	3 134,82	3 359,55	3 584,27	3 808,96	4 0
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 970,01	2 218,14	2 467,38	2 716,64	2 965,88	3 215,13	3 464,37	3 713,62	3 962,32	4 212,12	4 4
B 8 und höher, R 8	2 109,41	2 391,00	2 672,59	2 953,61	3 235,76	3 515,68	3 797,27	4 078,29	4 359,87	4 640,91	4 9

Anlage 11

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A 2 bis A 8	646,26	761,68	880,45	996,99	1 115,19	1 232,30	1 349,39	1 467,60	1 583,58	1 701,79	1 8
A 9	758,91	884,35	1 010,37	1 135,83	1 264,08	1 389,54	1 515,56	1 641,59	1 767,60	1 892,49	2 0
A 10	879,46	989,18	1 119,65	1 251,26	1 381,74	1 513,34	1 643,80	1 774,28	1 905,89	2 035,80	2 1
A 11	933,42	1 069,49	1 206,65	1 343,25	1 480,42	1 615,92	1 752,54	1 889,15	2 026,32	2 161,82	2 2
A 12	1 038,26	1 183,22	1 327,65	1 473,74	1 617,59	1 762,58	1 908,11	2 051,96	2 196,95	2 342,49	2 4
A 13 und C 1	1 141,97	1 292,52	1 442,51	1 593,07	1 744,18	1 894,16	2 044,72	2 195,28	2 346,39	2 496,37	2 6
A 14	1 247,90	1 403,48	1 558,48	1 714,06	1 871,31	2 026,88	2 182,45	2 338,02	2 493,59	2 649,16	2 8
A 15, C 2 und R 1	1 393,45	1 561,29	1 730,24	1 899,18	2 067,04	2 235,98	2 403,82	2 572,22	2 740,62	2 909,02	3 0
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 472,62	1 649,38	1 825,58	2 002,35	2 180,22	2 356,98	2 532,62	2 709,95	2 886,70	3 064,57	3 2
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 472,62	1 654,95	1 840,63	2 025,76	2 210,89	2 397,12	2 581,13	2 765,70	2 951,38	3 137,07	3 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 622,06	1 826,70	2 032,45	2 237,66	2 442,29	2 647,48	2 853,24	3 056,93	3 263,64	3 467,72	3 6
B 8 und höher, R 8	1 736,92	1 968,89	2 200,30	2 432,26	2 664,22	2 896,19	3 127,58	3 359,55	3 590,39	3 822,37	4 0

Anlage 12

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
- Unterkunft und Verpflegung -
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

A 2 bis A 8	452,22	533,62	615,61	698,12	780,64	862,62	944,02	1 027,65	1 107,96	1 191,60	1
A9	530,84	618,93	707,04	795,13	884,35	972,45	1 061,12	1 149,22	1 236,76	1 324,86	1
A 10	600,54	692,53	784,01	875,44	967,44	1 059,44	1 151,46	1 242,89	1 333,79	1 424,68	1
A 11	652,38	749,43	844,20	940,13	1 035,48	1 131,36	1 226,72	1 322,63	1 418,53	1 513,88	1
A 12	726,56	828,04	930,63	1 031,01	1 132,48	1 233,41	1 335,45	1 436,95	1 538,42	1 639,35	1
A 13 und C 1	799,04	904,43	1 009,82	1 115,76	1 220,59	1 325,98	1 431,94	1 537,31	1 642,70	1 748,08	1
A 14	873,76	982,49	1 091,22	1 201,07	1 309,81	1 419,11	1 527,82	1 636,56	1 745,29	1 854,59	1
A 15, C 2 und R 1	975,80	1 093,45	1 211,11	1 328,77	1 446,42	1 563,51	1 682,85	1 801,04	1 918,15	2 036,37	2
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 031,01	1 154,78	1 278,02	1 401,25	1 526,16	1 649,38	1 773,17	1 896,95	2 021,30	2 145,10	2
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 031,01	1 158,69	1 288,62	1 418,53	1 547,34	1 676,69	1 807,75	1 936,54	2 066,45	2 195,28	2
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 135,29	1 278,58	1 422,44	1 566,31	1 709,60	1 853,47	1 997,33	2 140,63	2 284,49	2 427,79	2
B 8 und höher, R 8	1 216,13	1 377,83	1 540,65	1 702,34	1 864,63	2 026,88	2 189,15	2 350,86	2 514,23	2 675,38	2

Anlage 13

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
 - Unterkunft und Verpflegung -
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A 2 bis A 8	549,24	647,38	748,30	846,99	947,36	1 047,18	1 147,54	1 247,90	1 346,06	1 446,42	1 5
A 9	645,13	752,19	859,26	966,33	1 074,51	1 180,44	1 288,62	1 395,12	1 502,18	1 609,25	1 7
A 10	728,23	840,30	951,26	1 063,34	1 174,31	1 286,39	1 396,79	1 508,31	1 618,71	1 730,24	1 8
A 11	792,92	909,44	1 025,99	1 141,97	1 257,40	1 373,37	1 490,45	1 605,89	1 722,44	1 838,41	1 9
A 12	882,69	1 005,91	1 129,15	1 251,82	1 374,48	1 497,71	1 621,51	1 744,18	1 868,52	1 991,19	2 1
A 13 und C 1	970,79	1 099,04	1 226,16	1 354,98	1 482,66	1 609,79	1 738,04	1 866,29	1 994,54	2 122,23	2 2
A 14	1 060,56	1 193,83	1 324,86	1 457,57	1 589,72	1 722,98	1 854,59	1 986,72	2 119,45	2 252,15	2 3
A 15, C 2 und R 1	1 184,34	1 327,07	1 470,38	1 613,70	1 757,56	1 900,30	2 043,05	2 186,37	2 329,67	2 472,40	2 6
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 251,82	1 401,25	1 552,37	1 702,34	1 852,90	2 002,90	2 153,46	2 303,46	2 454,00	2 604,00	2 7

B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 251,82	1 407,39	1 563,51	1 722,44	1 879,11	2 037,46	2 194,15	2 351,40	2 509,76	2 666,46	2 8
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 378,38	1 552,92	1 727,44	1 901,99	2 075,40	2 251,03	2 425,01	2 599,53	2 772,94	2 948,05	3 1
B 8 und höher, R 8	1 477,63	1 673,36	1 871,31	2 067,58	2 264,43	2 461,24	2 658,63	2 855,47	3 051,19	3 248,60	3 4

Anlage 14

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in Euro pro Kind)

Besoldungsgruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	Stufe des Auslandszuschlags												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2 bis A 16, B 1 bis B 11	133,26	152,79	172,85	191,26	211,89	231,41	250,36	269,88	289,39	309,47	328,98	346,82	133,26

Anlage 15

Gültig ab 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro pro Stunde)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A4	10,56
A 5 bis A 8	12,47
A 9 bis A 12	17,12
A 13 bis A 16	23,61
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	15,93
Nummer 2	19,73
Nummer 3	23,43
Nummern 4 und 5	27,38

Anlage 16

(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Gültig vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

**Grundgehaltssätze
(100 v. H. für die Besoldungsgruppen bis A 9; 92,5 v. H. für die übrigen
Besoldungsgruppen)**

(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3 - Jahres-Rhythmus				4	
	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1
A 2	1 604,07	1 641,81	1 679,56	1 717,30	1 755,04	1 792,81	1 830,56			
A 3	1 669,26	1 709,42	1 749,57	1 789,73	1 829,91	1 870,08	1 910,25			
A 4	1 706,23	1 753,53	1 800,80	1 848,10	1 895,38	1 942,67	1 989,94			
A 5	1 719,69	1 780,23	1 827,28	1 874,31	1 921,36	1 968,40	2 015,45	2 062,50		
A 6	1 759,43	1 811,09	1 862,74	1 914,39	1 966,04	2 017,70	2 069,36	2 121,02	2 172,66	
A 7	1 834,95	1 881,37	1 946,37	2 011,36	2 076,36	2 141,35	2 206,36	2 252,76	2 299,19	2 34
A 8		1 947,33	2 002,85	2 086,14	2 169,44	2 252,72	2 336,04	2 391,57	2 447,08	2 50
A 9		2 072,01	2 126,65	2 215,54	2 304,44	2 393,34	2 482,24	2 543,34	2 604,48	2 66
A 10		2 062,20	2 132,44	2 237,78	2 343,15	2 448,50	2 553,87	2 624,10	2 694,33	2 76
A 11			2 371,36	2 479,31	2 587,25	2 695,22	2 803,18	2 875,14	2 947,11	3 01
A 12			2 547,41	2 676,13	2 804,82	2 933,54	3 062,23	3 148,03	3 233,84	3 31
A 13			2 862,55	3 001,53	3 140,52	3 279,50	3 418,48	3 511,13	3 603,79	3 66
A 14			2 977,69	3 157,94	3 338,16	3 518,39	3 698,61	3 818,75	3 938,92	4 05
A 15						3 865,29	4 063,44	4 221,97	4 380,49	4 53
A 16						4 265,11	4 494,26	4 677,62	4 860,97	5 04

2. Besoldungsordnung B

**Grundgehaltssätze (92,5 v. H.)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	
B 1	4 856,07
B 2	5 642,93
B 3	5 976,05
B 4	6 324,95
B 5	6 725,23
B 6	7 103,23

B 7	7 470,93
B 8	7 854,17
B 9	8 330,00
B 10	9 807,68
B 11	10 188,52

Gültig ab 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (92,5 v. H.) (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W2	W3
	3 376,63	3 851,82	4 669,04

Gültig vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (92,5 v. H.) (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Lebensalter									
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45
R 1	3 071,34	3 210,34	3 283,51	3 472,24	3 660,99	3 849,72	4 038,47	4 227,22	4 415,95	4 604,70
R 2			3 735,31	3 924,05	4 112,78	4 301,54	4 490,28	4 679,02	4 867,77	5 056,49
R 3	5 976,05									
R 4	6 324,95									
R 5	6 725,23									
R 6	7 103,23									
R 7	7 470,93									
R 8	7 854,17									

Anlage 17

Gültig vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze (92,5 v. H.) (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
C 1	2 677,24	2 769,90	2 862,55	2 955,20	3 047,88	3 140,52	3 233,17	3 325,82	3 418,48	3 511,13	3 603,78
C 2	2 683,01	2 830,68	2 978,34	3 126,02	3 273,68	3 421,34	3 569,01	3 716,66	3 864,33	4 011,99	4 159,64
C 3	2 950,59	3 117,79	3 284,99	3 452,19	3 619,40	3 786,59	3 953,78	4 120,97	4 288,18	4 455,37	4 622,56
C 4	3 737,73	3 905,81	4 073,89	4 241,96	4 410,04	4 578,10	4 746,19	4 914,25	5 082,32	5 250,39	5 418,46

Anlage 18

(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Gültig vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

Familienzuschlag

(100 v. H. für die Besoldungsgruppen bis A 9;
92,5 v. H. für die übrigen Besoldungsgruppen)
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 8	106,24	201,68
A 9	111,58	207,02
übrige Besoldungsgruppen	103,21	191,49

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 erhöht sich bei mehr als einem Kind der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 244,39 Euro. In den übrigen Besoldungsgruppen erhöht sich bei mehr als einem Kind der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 226,06 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 98,76 Euro
- in der Besoldungsgruppe A 9: 104,84 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12: 96,98 Euro

Anlage 19

(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Gültig ab 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

Anwärtergrundbetrag

(100 v. H. für die Besoldungsgruppen bis A 9;
92,5 v. H. für die übrigen Besoldungsgruppen)
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	789,57
A 5 bis A 8	901,37
A 9	951,36
A 10 bis A 11	880,00
A 12	999,73
A 13	1 026,96
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 056,88

Anlage 20 (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Gültig vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(100 v. H. für die Besoldungsgruppen bis A 9;
92,5 v. H. für die übrigen Besoldungsgruppen)
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert
Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nummer 2 Abs. 2 Nummer 6 Abs. 1	118,23
Buchst. a Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 A 10 bis A 16	460,16 425,65
Buchst. b Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	

Anlage 21 (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Gültig vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

Stellenzulagen und Zulagen (92,5 v. H.)
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	69,83
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	190,12
der Besoldungsgruppe R 2	212,82
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	96,50

Anlage 22 (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Gültig vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

**Amtszulagen und Stellenzulagen
des LBesG (92,5 v. H.)**
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert
Landesbesoldungsordnung A	
Besoldungsgruppe	Fußnote
A 14	13
A 16	31
	75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A16 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2

Anlage 23 (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Gültig vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

Mehrarbeitsvergütung
(100 v. H. für die Besoldungsgruppen bis A 9; 92,5 v. H. für die übrigen
Besoldungsgruppen)

(Beträge in Euro pro Stunde)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	10,56
A 5 bis A 8	12,47
A 9	17,12
A 10 bis A 12	15,84
A 13 bis A 16	21,84
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	14,74
Nummer 2	18,25
Nummer 3	21,67
Nummern 4 und 5	25,33

ANHANG 2**Anlage 2**

Gültig ab 1. März 2010

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3 - Jahres-Rhythmus				4-Jah	
	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 2	1 623,32	1 661,51	1 699,71	1 737,91	1 776,10	1 814,32	1 852,53			
A 3	1 689,29	1 729,93	1 770,56	1 811,21	1 851,87	1 892,52	1 933,17			
A 4	1 726,70	1 774,57	1 822,41	1 870,28	1 918,12	1 965,98	2 013,82			
A 5	1 740,33	1 801,59	1 849,21	1 896,80	1 944,42	1 992,02	2 039,64	2 087,25		
A 6	1 780,54	1 832,82	1 885,09	1 937,36	1 989,63	2 041,91	2 094,19	2 146,47	2 198,73	
A 7	1 856,97	1 903,95	1 969,73	2 035,50	2 101,28	2 167,05	2 232,84	2 279,79	2 326,78	2 373,7
A 8		1 970,70	2 026,88	2 111,17	2 195,47	2 279,75	2 364,07	2 420,27	2 476,44	2 532,€
A 9		2 096,87	2 152,17	2 242,13	2 332,09	2 422,06	2 512,03	2 573,86	2 635,73	2 697,5
A 10		2 256,15	2 333,00	2 448,25	2 563,53	2 678,79	2 794,07	2 870,90	2 947,74	3 024,5
A 11			2 594,39	2 712,49	2 830,59	2 948,72	3 066,83	3 145,56	3 224,29	3 303,€

A 12			2 787,01	2 927,83	3 068,63	3 209,45	3 350,25	3 444,12	3 537,99	3 631,8
A 13			3 131,79	3 283,84	3 435,90	3 587,94	3 740,00	3 841,37	3 942,74	4 044,1
A 14			3 257,75	3 454,96	3 652,13	3 849,30	4 046,48	4 177,92	4 309,39	4 440,8
A 15						4 228,83	4 445,62	4 619,06	4 792,49	4 965,9
A 16						4 666,26	4 916,96	5 117,57	5 318,16	5 518,7

Gültig ab 1. März 2010

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 312,80
B 2	6 173,67
B 3	6 538,12
B 4	6 919,83
B 5	7 357,77
B 6	7 771,32
B 7	8 173,60
B 8	8 592,88
B 9	9 113,47
B 10	10 730,13
B 11	11 146,80

Gültig ab 1. März 2010

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W2	W3
	3 694,21	4 214,10	5 108,18

Gültig ab 1. März 2010

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1
	Lebensalter									

	27	29	31	33	35	37	39	41	43	4
R 1	3 360,21	3 512,29	3 592,34	3 798,82	4 005,32	4 211,80	4 418,30	4 624,81	4 831,29	5 03
R 2			4 086,63	4 293,13	4 499,61	4 706,11	4 912,61	5 119,10	5 325,60	5 53
R 3	6 538,12									
R 4	6 919,83									
R 5	7 357,77									
R 6	7 771,32									
R 7	8 173,60									
R 8	8 592,88									

Anlage 3

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
C 1	2 929,04	3 030,42	3 131,79	3 233,15	3 334,54	3 435,90	3 537,26	3 638,63	3 740,00	3 841,37	3 942,74
C 2	2 935,36	3 096,91	3 258,47	3 420,03	3 581,58	3 743,14	3 904,69	4 066,23	4 227,78	4 389,34	4 550,89
C 3	3 228,11	3 411,03	3 593,96	3 776,89	3 959,81	4 142,73	4 325,65	4 508,56	4 691,50	4 874,42	5 057,34
C 4	4 089,28	4 273,17	4 457,05	4 640,93	4 824,82	5 008,69	5 192,59	5 376,45	5 560,33	5 744,21	5 928,09

Anlage 4

Gültig ab 1. März 2010

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A8	107,51	204,10
übrige Besoldungsgruppen	112,92	209,51

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 247,32 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 99,95 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 106,10 Euro

Anlage 5

Gültig ab 1. März 2010

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	799,04
A 5 bis A 8	912,19
A 9 bis A 11	962,78
A 12	1 093,76
A 13	1 123,55
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 156,28

Anlage 6

Gültig ab 1. März 2010

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 6 Abs. 1	
Buchst. a	460,16

	Buchst. b	368,13
	Buchst. c	294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 8		
	Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
	A 2 bis A 5	115,04
	A 6 bis A 9	153,39
	A 10 und höher	191,73
Nummer 9		
	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
	von einem Jahr	63,69
	von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1		
	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
	von einem Jahr	63,69
	von zwei Jahren	127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 21		190,37
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
	Die Zulage beträgt für Beamte	
	des mittleren Dienstes	17,05
	des gehobenen Dienstes	38,35
Nummer 27 Abs. 1	Buchst. a	
	Doppelbuchst. aa	17,58
	Doppelbuchst. bb	68,74
	Buchst. b	76,40
	Buchst. c	76,40
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	32,81

		2	17,73
		3	60,52
A 3		1, 5	60,52
		2	32,81
A 4		1, 4	60,52
		2	32,81
A 5		3	32,81
		4, 6	60,52
A 6		6	32,81
A 7		5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6		244,30
	7		8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8		141,89
A 13	7		170,21
	11, 12, 13		248,26
A 14	5		170,21
A 15	7		170,21
Bundesbesoldungsordnung R			
Vorbemerkungen			
Besoldungsgruppen		Fußnote	
R 1		1, 2	188,19
R 2		3 bis 8, 10	188,19
R 3		3	188,19

Anlage 7

Gültig ab 1. März 2010

Stellenzulagen und Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
-----------------------------	----------------

Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		76,40
Nummer 5		
	wenn ein Amt ausgeübt wird	
	der Besoldungsgruppe R 1	205,54
	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Anlage 8

Gültig ab 1. März 2010

Amtszulagen und Stellenzulagen des LBesG
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro, Vomhundert
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 14	13	170,21
A 16	31	75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A16 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2

Anlage 9

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 2 bis A 8	931,68	1 099,53	1 269,65	1 438,64	1 608,75	1 778,86	1 946,74	2 117,97	2 284,71	2 455,37
A9	1 095,60	1 277,55	1 458,34	1 640,29	1 823,36	2 004,75	2 186,70	2 369,19	2 550,57	2 732,52
A 10	1 236,41	1 427,36	1 615,52	1 804,77	1 993,47	2 183,30	2 372,00	2 560,71	2 748,84	2 937,55
A 11	1 346,26	1 544,54	1 741,12	1 938,28	2 135,42	2 332,02	2 529,73	2 726,87	2 924,59	3 121,17

A 12	1 498,92	1 707,89	1 916,30	2 125,85	2 334,26	2 544,37	2 752,78	2 962,33	3 170,75	3 380,29
A 13 und C 1	1 648,19	1 866,18	2 082,47	2 299,90	2 516,76	2 734,21	2 951,64	3 168,49	3 386,50	3 602,78
A 14	1 800,27	2 025,03	2 249,78	2 475,09	2 699,85	2 925,15	3 149,90	3 374,10	3 598,84	3 824,16
A 15, C 2 und R 1	2 011,50	2 254,28	2 497,06	2 739,82	2 982,62	3 225,95	3 468,17	3 712,06	3 954,85	4 198,19
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 125,27	2 380,46	2 635,63	2 890,23	3 146,52	3 400,57	3 655,74	3 910,92	4 166,09	4 421,82
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2 125,27	2 389,48	2 656,46	2 923,46	3 190,47	3 458,58	3 725,59	3 993,15	4 260,13	4 527,72
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 340,47	2 636,74	2 933,06	3 228,79	3 525,05	3 821,33	4 117,08	4 412,81	4 709,65	5 004,81
B 8 und höher, R 8	2 507,21	2 841,78	3 175,26	3 509,85	3 843,89	4 178,47	4 513,62	4 847,65	5 182,27	5 516,28

Anlage 10

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A 2 bis A 8	792,55	935,05	1 078,68	1 222,89	1 368,24	1 511,87	1 654,95	1 799,72	1 942,21	2 087,53	2 2
A9	930,56	1 086,02	1 239,23	1 394,16	1 550,73	1 704,51	1 859,40	2 014,32	2 168,10	2 323,00	2 4
A 10	1 051,10	1 213,89	1 373,87	1 534,39	1 695,50	1 855,47	2 016,57	2 177,11	2 335,96	2 497,06	2 6
A 11	1 144,60	1 312,46	1 479,75	1 647,63	1 815,47	1 983,35	2 150,63	2 318,50	2 485,23	2 652,52	2 8
A 12	1 273,03	1 451,61	1 629,02	1 806,46	1 985,03	2 162,46	2 339,34	2 517,33	2 695,89	2 873,34	3 0
A 13 und C 1	1 401,46	1 586,22	1 769,84	1 955,16	2 139,37	2 324,14	2 508,89	2 693,08	2 878,98	3 062,60	3 2
A 14	1 530,45	1 721,41	1 911,79	2 104,46	2 294,84	2 485,80	2 676,18	2 867,72	3 059,22	3 250,17	3 4
A 15, C 2 und R 1	1 709,58	1 915,74	2 121,91	2 329,20	2 536,50	2 741,52	2 947,69	3 155,53	3 362,27	3 568,43	3 7
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 805,90	2 022,77	2 239,63	2 457,07	2 673,36	2 890,23	3 107,66	3 323,96	3 541,40	3 759,39	3 9
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 805,90	2 031,22	2 258,23	2 485,23	2 711,67	2 939,25	3 166,80	3 393,82	3 620,83	3 847,81	4 0
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 990,10	2 240,77	2 492,55	2 744,35	2 996,13	3 247,92	3 499,71	3 751,50	4 002,74	4 255,08	4 5
B 8 und höher, R 8	2 130,93	2 415,39	2 699,85	2 983,74	3 268,76	3 551,54	3 836,00	4 119,89	4 404,34	4 688,25	4 9

Anlage 11

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A 2 bis A 8	652,85	769,45	889,43	1 007,16	1 126,56	1 244,87	1 363,15	1 482,57	1 599,73	1 719,15	1 8
A9	766,65	893,37	1 020,68	1 147,42	1 276,97	1 403,71	1 531,02	1 658,33	1 785,63	1 911,79	2 0
A 10	888,43	999,27	1 131,07	1 264,02	1 395,83	1 528,78	1 660,57	1 792,38	1 925,33	2 056,57	2 1
A 11	942,94	1 080,40	1 218,96	1 356,95	1 495,52	1 632,40	1 770,42	1 908,42	2 046,99	2 183,87	2 3
A 12	1 048,85	1 195,29	1 341,19	1 488,77	1 634,09	1 780,56	1 927,57	2 072,89	2 219,36	2 366,38	2 5
A 13 und C 1	1 153,62	1 305,70	1 457,22	1 609,32	1 761,97	1 913,48	2 065,58	2 217,67	2 370,32	2 521,83	2 6
A 14	1 260,63	1 417,80	1 574,38	1 731,54	1 890,40	2 047,55	2 204,71	2 361,87	2 519,02	2 676,18	2 8
A 15, C 2 und R 1	1 407,66	1 577,22	1 747,89	1 918,55	2 088,12	2 258,79	2 428,34	2 598,46	2 768,57	2 938,69	3 1
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 487,64	1 666,20	1 844,20	2 022,77	2 202,46	2 381,02	2 558,45	2 737,59	2 916,14	3 095,83	3 2
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 487,64	1 671,83	1 859,40	2 046,42	2 233,44	2 421,57	2 607,46	2 793,91	2 981,48	3 169,07	3 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 638,61	1 845,33	2 053,18	2 260,48	2 467,20	2 674,48	2 882,34	3 088,11	3 296,93	3 503,09	3 7
B 8 und höher, R 8	1 754,64	1 988,97	2 222,74	2 457,07	2 691,40	2 925,73	3 159,48	3 393,82	3 627,01	3 861,36	4 0

Anlage 12

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
- Unterkunft und Verpflegung -
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 2 bis A 8	456,83	539,06	621,89	705,24	788,60	871,42	953,65	1 038,13	1 119,26	1 203,75
A9	536,25	625,24	714,25	803,24	893,37	982,37	1 071,94	1 160,94	1 249,37	1 338,37
A 10	606,67	699,59	792,01	884,37	977,31	1 070,25	1 163,20	1 255,57	1 347,39	1 439,21
A 11	659,03	757,07	852,81	949,72	1 046,04	1 142,90	1 239,23	1 336,12	1 433,00	1 529,32

A 12	733,97	836,49	940,12	1 041,53	1 144,03	1 245,99	1 349,07	1 451,61	1 554,11	1 656,07
A 13 und C 1	807,19	913,66	1 020,12	1 127,14	1 233,04	1 339,50	1 446,55	1 552,99	1 659,46	1 765,91
A 14	882,67	992,51	1 102,35	1 213,32	1 323,17	1 433,58	1 543,40	1 653,25	1 763,09	1 873,51
A 15, C 2 und R 1	985,75	1 104,60	1 223,46	1 342,32	1 461,17	1 579,46	1 700,01	1 819,41	1 937,72	2 057,14
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 041,53	1 166,56	1 291,06	1 415,54	1 541,73	1 666,20	1 791,26	1 916,30	2 041,92	2 166,98
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 041,53	1 170,51	1 301,76	1 433,00	1 563,12	1 693,79	1 826,19	1 956,29	2 087,53	2 217,67
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 146,87	1 291,62	1 436,95	1 582,29	1 727,04	1 872,38	2 017,70	2 162,46	2 307,79	2 452,55
B 8 und höher, R 8	1 228,53	1 391,88	1 556,36	1 719,70	1 883,65	2 047,55	2 211,48	2 374,84	2 539,88	2 702,67

Anlage 13

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
 - Unterkunft und Verpflegung -
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A 2 bis A 8	554,84	653,98	755,93	855,63	957,02	1 057,86	1 159,24	1 260,63	1 359,79	1 461,17	1 5
A9	651,71	759,86	868,02	976,19	1 085,47	1 192,48	1 301,76	1 409,35	1 517,50	1 625,66	1 7
A 10	735,66	848,87	960,96	1 074,19	1 186,29	1 299,51	1 411,04	1 523,69	1 635,22	1 747,89	1 8
A 11	801,01	918,72	1 036,46	1 153,62	1 270,23	1 387,38	1 505,65	1 622,27	1 740,01	1 857,16	1 9
A 12	891,69	1 016,17	1 140,67	1 264,59	1 388,50	1 512,99	1 638,05	1 761,97	1 887,58	2 011,50	2 1
A 13 und C 1	980,69	1 110,25	1 238,67	1 368,80	1 497,78	1 626,21	1 755,77	1 885,33	2 014,88	2 143,88	2 2
A 14	1 071,38	1 206,01	1 338,37	1 472,44	1 605,94	1 740,55	1 873,51	2 006,98	2 141,07	2 275,12	2 4
A 15, C 2 und R 1	1 196,42	1 340,61	1 485,38	1 630,16	1 775,49	1 919,68	2 063,89	2 208,67	2 353,43	2 497,62	2 6
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 264,59	1 415,54	1 568,20	1 719,70	1 871,80	2 023,33	2 175,43	2 326,96	2 479,03	2 630,56	2 7
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 264,59	1 421,75	1 579,46	1 740,01	1 898,28	2 058,24	2 216,53	2 375,38	2 535,36	2 693,66	2 8
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 392,44	1 568,76	1 745,06	1 921,39	2 096,57	2 273,99	2 449,75	2 626,05	2 801,22	2 978,12	3 1
B 8 und höher, R 8	1 492,70	1 690,43	1 890,40	2 088,67	2 287,53	2 486,34	2 685,75	2 884,60	3 082,31	3 281,74	3 4

Anlage 14

Gültig ab 1. März 2010

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in Euro pro Kind)

Besoldungsgruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	Stufe des Auslandszuschlags												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2 bis A 16, B 1 bis B 11	134,62	154,35	174,61	193,21	214,05	233,77	252,91	272,63	292,34	312,63	332,34	350,36	134,62

Anlage 15

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro pro Stunde)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	10,69
A 5 bis A 8	12,62
A 9 bis A 12	17,33
A 13 bis A 16	23,89
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	16,12
Nummer 2	19,97
Nummer 3	23,71
Nummern 4 und 5	27,71

© juris GmbH